Der Landtag von Niederösterreich hat am …… in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2013, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 12 Abs. 3 (neu) lautet:
   "(3) Wird eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule. Ein Lehrer ist mit der Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschule zu beauftragen."
2. § 17 Abs. 1 lit. p lautet: „p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“
3. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:
   „(5) Eine Berufsschule kann einer Fachschule angeschlossen werden.“
4. § 19 Abs. 1 lit. p lautet: „p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“
5. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:
   „(5) Wird ein Schüler aus einem anderen Bundesland aufgenommen, hat der Schulleiter der Schulbehörde zum Zweck der Kostenabrechnung am Ende des Unterrichtsjahres den Namen, den Hauptwohnsitz, die Schule, die Klasse und die Dauer des Unterrichtes mitzuteilen. Die Schulbehörde hat diese Daten der für den Hauptwohnsitz zuständigen Landesregierung zu übermitteln.“
6. Im § 23 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „die“ folgende Wortfolge eingefügt: „bei der berufsschulersetzenden und der schulpflichtersetzenden Fachschule“.
7. Im § 23 Abs. 4 wird vor dem Wort „Fachschule“ die Wortfolge „berufsschulersetzende und schulpflichtersetzende“ eingefügt.